Landkreis Neunkirchen
Gemeinde Illingen
Gemarkung Hirzweiler
Flur 2 u.6
Maßstab 1:500

Zeichenerklärung

- Polygonpunkt
- Schieber
- Hydrant
- Kanaldeckel
- Schacht
- Einbau
- E-Holzmast
- E-Gittermast
- E-Betonmast
- Lampe
- Gebüsch

LANDKREIS NEUNKIRCHEN

GEMEINDE ILLINGEN

BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „OBER DER LEIWIES" IN FLUR 2 UND 6 DER GEMARKUNG HIRZWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.I.S.341), in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl.I.S. 2256,3617). Zuletzt geändert am 06. Juli 1979 (BGBl.I.S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15. MAI 1980 beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Illingen durch den Herrn Landrat des Landkreises Neunkirchen - Kreisbauamt - Abtl. Planung.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1,2 und 7 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes — laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung
   (es gilt die BauNVO vom 15.09.1977 (BGBl.S.1757))
   - 2.1 Baugebiet — reines Wohngebiet
   - 2.1.1 zulässige Anlagen — nach BauNVO vom 15.09.1977 § 3(2)
   - 7.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — keine
   - 2.2 Baugebiet — Sondergebiet, das der Erholung dient
   - 2.2.1 zulässige Anlagen — nach BauNVO vom 15.09.1977 § 10 (2) (wenigstens einer der Betriebe)
   - 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — keine
   - 2.3 Baugebiet — Gewerbegebiet
   - 2.3.1 zulässige Anlagen — nach BauNVO vom 15.09.1977 § 8 (2)
   - 2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
3. Maß der baulichen Nutzung
   - 3.1 Zahl der Vollgeschosse — laut Plan
   - 3.2 Grundflächenzahl — laut Plan
   - 3.3 Geschoßflächenzahl — laut Plan
   - 3.4 Bauweise(n) — entfällt
   - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen — entfällt
4. Bauweise — im reinen Wohngebiet offene (nur Einzelhäuser zulässig); im Gewerbegebiet und Sondergebiet: entfällt
5. überbaubare Grundstücksflächen — laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche — laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen — laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke — entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke — entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke — entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.
    - 1.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen — entfällt
    - 1.2 Flächen für oberirdische Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken — innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche laut Plan
    - 1.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken — entfällt
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mab von OK Straßenkrone Mitte Haus b.z.OK Erdgeschoßfußboden — laut Straßenplan
13. Höhe für den Gemeindeteil — entfällt
14. Vorsorgemaß für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen — im reinen WR — entfällt
15. Flächen für denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden können, errichtet werden dürfen — entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderen Wohnbedarf bestimmt sind — entfällt
17. aus besonderen Nutzungswunsch von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird — entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — entfällt
19. verkehrsfreien sowie verkehrsfreien besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen — laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen — laut Straßenplan
21. Versorgungsflächen — entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen- und -leitungen — laut Plan
23. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie Wasserläufen — entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeltplätze, Badeplätze und Friedhöfe — laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die abwasserwirtschaftl. für Hochwasserrückhaltanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, sowie diese Anlagen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können — entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen — entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft — entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die kleintierhaltung, wie Bienenstängen und Zuchtkäfigen, Zwingern, Koppeln und dergleichen. — entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten begunsten der Allgemeinheit eines Trägers Bauungsfähigkeit oder einer beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen — laut Plan
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für sozial-kulturelle Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen — entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luftschadstoffe verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schallschutzmaßnahmen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen — laut Plan
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für Land- oder Forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen
    - a. das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — laut Plan
    - b. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern — laut Plan (Bachlauf)
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind — entfällt

Aufnahme der

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. November 1974

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 4 der Landesbauordnung - LBO - vom 21. November 1974

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Pflege von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - vom 21. November 1974

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei denen Belastung besonderer baulicher Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlichen sind — entfällt
2. Flächen, bei denen besondere baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind — entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht — kann voraussichtlich im gesamten Geltungsbereich möglich sein
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG
entfällt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude mit vorgeschriebener Firstrichtung
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigende Zone" — P
- Öffentliche Parkfläche
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Baugrenze
- Abwasserkanal
- Abgrenzung von Baugebieten
- Reines Wohngebiet — WR
- Sondergebiet, das der Erholung dient — SO
- Gewerbegebiet — GE
- Garagen — GA

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	Bauweise

- Grünfläche
- Grünfläche als Parkanlage
- Fläche für Lärmschutzanpflanzungen
- Bäume zu pflanzen, Sträucher zu pflanzen
- Wasserfläche (Bachlauf)
- Oberirdische Versorgungsleitung (Hochspannungslitung)
- Mit Leitungsrechten belastete Flächen — BEI BAUMASSNAHMEN INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS SIND DIE NO DV BEKANNTGABE Z. BER-PL. NÄHERE ERLAUTERUNG A.: ...NEN DER VSB ZU BEACHTEN

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen von: 11. FEB. 1980 bis 11. MRZ. 1980

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 15. MAI 1980 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Illingen, 19. JUNI 1980

Gemeinde Illingen
Landkreis Neunkirchen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Ti.-Beigeordneter

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, 12.9.1980 (B16-6322/81-P1/2)
Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Bauwesen
(Walter)
Diplom-Ingenieur

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 12. SEP. 1980 wurde ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Illingen, 17. SEP. 1980

Bürgermeister